

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015) und nimmt wie folgt Stellung:

Die Ziele und die grundsätzliche Ausrichtung der Seveso III - Richtlinie, schwere Industrieunfälle möglichst zu verhüten und Auswirkungen von Unfällen möglichst gering zu halten, sind zu unterstützen: So profitieren vor allem auch die ArbeitnehmerInnen in diesen Unternehmen von solchen Maßnahmen, nicht nur die umliegenden Gemeinden und die Umwelt.

Der ÖGB fordert, dass die Betriebsratskörperschaften in Betrieben der oberen Klasse auch weiterhin als die ersten Ansprechpartner bei der Erstellung des internen Notfallplans genannt werden. Schon die Seveso II - Richtlinie legt fest, „dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen ... erstellt werden“. Beteiligung an der Erstellung des Notfallplans – so der klare Wortlaut der Seveso III - Richtlinie – ist weitaus mehr als bloße Anhörung, wie sie die GewO bisher angesprochen hat. Die Intention der Richtlinie sollte (nun) auch im Text des AWG (so wie in der GewO) ihren Niederschlag finden.

Es ist notwendig, die Eckpunkte für ein künftiges, tunlichst Bund-Länder-übergreifend abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zur vollständigen Umsetzung der Aarhus-Konvention zu entwickeln. Alle Sozialpartner sind zeitnah an diesbezüglichen Gesprächen zu beteiligen.


Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident


Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär